

Sozialpädiatrisches Zentrum Mecklenburg gGmbH
Wismarsche Straße 306 . 19055 Schwerin

nachrichtlich an:

Herrn
Dietrich Monstadt MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

vorab per e-mail
an:
dietrich.monstadt@bundestag.de

dr.kö/ Schwerin, 27.04.2020

Betreff: Ambulante Versorgung von behinderten und chronisch kranken Kindern wieder nicht berücksichtigt – BMG-Formulierungshilfe vom 21.04.2020 ignoriert erneut Sozialpädiatrische Zentren und Kinder-Spezialambulanzen

Sehr geehrter Herr Mohnstadt,

Als ärztlicher Leiter und ärztlicher Geschäftsführer des Sozialpädiatrischen Zentrums - SPZ Mecklenburg gGmbH im Kinderzentrum Mecklenburg in Schwerin, eines in unabhängiger Trägerschaft stehendes und im bundesweiten Durchschnitt an 10. Stelle des jährlichen Patientenaufkommens stehenden SPZ, bitte ich Sie mit sorgenvollem Nachdruck noch einmal auf den Gesetzgebungsprozess zum zweiten Bevölkerungsschutzgesetz einzuwirken.

Mit großer Sorge mussten wir als Leiter der deutschlandweit 160 SPZ zur Kenntnis nehmen, dass die „Formulierungshilfe für den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ mit Stand 21.04.2020 erneut die Sozialpädiatrischen Zentren nicht erwähnt und somit im Regen stehen lässt.

Sozialpädiatrische Zentren sind entsprechend § 119 SGB V in Verbindung mit § 120 SGB V durch Bundesgesetz anerkannte Einrichtungen, die durch die erteilte Ermächtigung durch die Zulassungsausschüsse der Kassenärztlichen Verwaltungen der Länder sowie durch vertraglich gültige Vereinbarungen mit den Landeskrankenkaserverbänden der Länder tätig werden. Sie erbringen verlässlich vertraglich vereinbarte Leistungen für die komplexe sozialpädiatrische Versorgung entwicklungsgefährdeter bzw. entwicklungsgestörter, behinderter und chronisch kranker Kinder und Jugendlicher.

Entsprechend der Formulierung im § 119 SGB V ist die ärztlich geleitete Diagnostik und Behandlung interdisziplinär auf diejenigen Kinder und Jugendlichen auszurichten, die nicht von geeigneten Fachärzten und Frühförderstellen erbracht werden können.

Sozialpädiatrisches Zentrum Mecklenburg gGmbH
Wismarsche Straße 306, 19055 Schwerin

Telefon 0385 - 55159 - 0
Fax 0385 - 55159 - 59

E-Mail info@spz-mecklenburg.de
Internet www.spz-mecklenburg.de

Geschäftsführung
Dipl.-Wi.Jur. (FH), Dipl.-Kffr. (FH)
Kristina Timmermann
Dr. med. Tillman Köhler, MSc
Dipl.-Kfm. (FH) Jörg Gröpler, M.BC.

Gesellschafter
Kinderzentrum Mecklenburg gGmbH

St.-Nr. 090/124/00761
Finanzamt Schwerin

Amtsgericht Schwerin HRB 11383

Geschäftskonto
IBAN DE79 1203 0000 1020 0767 07
BIC BYLADEM1001

Spendenkonto
IBAN DE80 1405 2000 1713 8470 07
BIC NOLADE21LWL

Wir als ärztliche Leiter der SPZ bitten Sie daher dringend um eine Korrektur in Form eines Änderungsantrages Ihrer Fraktion. Bitte setzen Sie sich möglichst heute noch dafür ein.

Hier unser Textvorschlag:

Nach § 120 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Soweit es in Einrichtungen mit Vergütung gem. Absatz 1a, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 3a aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie seit dem 16. März 2020 zu Ausfällen von Patiententerminen kommt, erhalten die Einrichtungen zunächst befristet bis 31.12.2020 auf Grundlage der durchschnittlichen Patientenzahlen des Vorjahres Ausgleichszahlungen.

Die Einrichtungen ermitteln die Höhe der Ausgleichszahlungen nach Satz 1, indem sie quartalsweise, erstmals für das 1. Quartal 2020, von der Zahl der im Jahresdurchschnitt 2019 abgerechneten Fälle der Krankenkassen (Referenzwert) pro Quartal die Zahl der im jeweiligen Quartal abgerechneten Fälle für ambulant behandelte Patientinnen und Patienten der Krankenkassen abziehen. Sofern das Ergebnis größer als Null ist, ist dieses mit der für die jeweilige Einrichtung aktuell vereinbarten Vergütung zu multiplizieren und mit den Krankenkassen abzurechnen.

Zur Aufrechterhaltung der Versorgung ist die Durchführung von Video- und Telefonsprechstunden zulässig, auch, wenn diese in den Zulassungsbescheiden der jeweiligen Zulassungsausschüsse für Ärzte ausgeschlossen sind.“

Dass ausgerechnet Einrichtungen, die behinderte und chronisch kranke Kinder nachhaltig und im Sinne einer Teilhabeverbesserung multidisziplinär ambulant versorgen, nun erneut nach mehrmaliger Erinnerung, bei gesetzlichen Schutzschirmregelungen nicht berücksichtigt werden sollen, ist nicht mehr nachzuvollziehen und sicherlich auch nicht sachlich zu begründen.

Sozialpädiatrische Zentren (SPZ nach § 119 SGB V), Kinder-Spezialambulanzen und kinder- und jugendpsychiatrische Institutsambulanzen (PIAs nach § 116 SGB V) nehmen genauso an der vertragsärztlichen Versorgung teil wie Vertragsärzte/-innen, Vertragszahnärzte/-innen oder Heilmittelerbringer. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt nicht aus den KV-Budgets, sondern direkt extrabudgetär durch die Landesverbände der Krankenkassen.

Seit dem 21.3.2020 kommt es aufgrund der durch das Infektionsschutzgesetz vorgesehenen, zunächst aus epidemischer Sicht sinnvollen und zunächst vollständigen Beschränkungen des direkten Patientenkontaktes zu massiven Fallzahleinbrüchen und Insolvenzen von SPZ drohen. Diese komplette Einstellung des direkten Patientenkontaktes erfolgte zum Schutz der in unseren Einrichtungen vorwiegend begleiteten mehrfach behinderten Patienten, die eindeutig einer besonderen Risikogruppe zuzuordnen sind.

Drastisch reduzierte und an, durch das RKI vorgegebene Hygieneregeln, jetzt angepasste Patientenkontakte mit Minimierung der direkten Kontakte von Patienten und Familien untereinander, führen zu einer deutlichen Einschränkung, der sonst üblichen Behandlungskontakte im SPZ Mecklenburg um mindestens 30-40 %.

Die SPZ im Bundesdurchschnitt beziffern den Patientenrückgang aufgrund der aktuellen Regelungen auf 75% bis 80%, was monatliche Erlösausfälle i. H. v. rd. 18,7 Mio € nach sich zieht, die bis zum Jahresende auf rd. 170 Mio € auflaufen werden.

Dass die Landesverbände der Krankenkassen nicht bereit sind das Problem zu lösen, wurde in den vergangenen Wochen durch lange Entscheidungswege mit temporären und regional sehr unterschiedlichen Entscheidungen ohne präjudizierende Wirkungsentfaltung zur Anerkennung der Kontaktdokumentation und Abrechnung von bereits seit einem Jahr auch berufsrechtlich zugelassenen fernmündlichen ärztlichen Kontakten eindrucksvoll bewiesen. Der Verweis des BMG auf regionale Unterschiede und die Zuständigkeit der Selbstverwaltung und Vertragspartner untereinander läuft also ins Leere.

Versuche seitens des BMG, den GKV-Spitzenverband zu einer (Selbstverwaltungs-)Regelung zu bewegen, scheitern offenkundig an fehlender Zuständigkeit und fehlender Rechtsgrundlage.

Die SPZ sind wie eingangs beschrieben per Bundesgesetz nach § 119 SGB V in Verbindung mit § 120 sowie den §§ 27,28 und 43a SGB V zugelassene medizinische Einrichtungen, die eine wichtige und vom Bundesgesetzgeber anerkannte Ergänzung des gestuften ambulanten ärztlichen und rehabilitativen Versorgungssystem darstellen.

Anpassungen der Heilmittelrichtlinie und der Hilfsmittelrichtlinie erfolgten durch den GBA respektive GKV Spitzenverband einheitlich und zeitnah bereits am 18.3.2020 bzw. am 19.3.2020!

Es bleibt also für die SPZ und ihre Vertragspartner nur eine bundesgesetzliche Regelung in dieser Ausnahmesituation, um genau diese Rechtsgrundlage zu schaffen.

Bitte ergreifen Sie in Ihrer Fraktion die Initiative und beenden Sie gemeinsam mit den anderen Abgeordneten diese Ungleichbehandlung.

Die multidisziplinäre ärztliche Versorgung von behinderten und chronisch kranken Kindern und ihrer Familien muss für die Zeit während und vor allem auch nach der Corona-Krise gesichert und gewährleistet sein. Die Sozialpädiatrie ist ein wichtiges Bindeglied im gestuften medizinischen System, das vor allem die medizinischen aber auch sozialen Probleme der Patienten und ihrer Familien im interdisziplinären Kontext erfassen und vor allem nachhaltig steuern kann.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Geduld, unser Anliegen, Sozialpädiatrie im Interesse vieler Tausender, allein in unserem Einzugsbereich betreuter Patienten und ihrer Familien in ihrer Existenz und so die medizinisch und sozial nachhaltige Arbeit der SPZ in dieser Ausnahmesituation wahrzunehmen, zu sichern und somit auch zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Tilman Köhler MSc
FA für Kinder- und Jugendmedizin
Neuroorthopädie – Disability Management
Systemische Beratung (DGSF)
Ärztlicher Leiter und Ärztlicher Geschäftsführer